

## Staatlich geregelte Weiterbildungen für Pflegefachpersonen

Als DBfK sehen wir **großen Handlungsbedarf beim Weiterbildungssystem** für Pflegefachpersonen in Deutschland. Dieses Papier soll die Herausforderungen aus Sicht unseres Verbandes skizzieren und einen **aktuellen Überblick zu den jeweiligen Regelungen in den fünf Bundesländern des DBfK Nordwest** liefern.

Berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Erstausbildung angelegt und durch informelles Lernen (Berufserfahrung) und formale Lernprozesse (Weiterbildung) vertieft, erweitert und ergänzt (vgl. DBR 2020). Während die Ausbildung von Pflegefachpersonen bundeseinheitlich geregelt ist, fällt das pflegeberufliche Fort- und Weiterbildungssystem in die Regelungskompetenz der Bundesländer. Die Vielfalt der angebotenen Weiterbildungen ist hoch, aber hinsichtlich Inhalt und Umfang weitgehend ungeordnet und wenig standardisiert; Anschluss- und Anrechnungsmöglichkeiten sind häufig intransparent, Fort- und Weiterbildung als Begrifflichkeiten sind nicht klar voneinander abgegrenzt und werden unterschiedlich verwendet (vgl. DIP 2017).

Der Umbruch durch das Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes (PflBG) bot die Chance und Herausforderung, die Weiterbildungen neu zu sortieren und in ein gestuftes, in sich schlüssiges und transparentes System einzufügen (vgl. DIP 2017). Diese Chance ist von den Ländern nicht ergriffen worden. Fünf Jahre nach der Ausbildungsreform ist die Heterogenität auf dem pflegeberuflichen Weiterbildungsmarkt nicht geringer geworden. Die Weiterbildungsordnungen in den Bundesländern sind aber in unterschiedlichem Maße auf die generalistische Pflegeausbildung abgestimmt und zum Teil auch vollständig novelliert worden. Eine Einheitlichkeit zwischen den Ländern ist aber weiterhin nicht gegeben. Darüber hinaus fehlt ein homogenes, an die generalistische Erstausbildung anschlussfähiges Konzept zur Erweiterung und Vertiefung pflegerischer Kenntnisse und Fertigkeiten für verschiedene Zielgruppen und Settings (z.B. in der Altenhilfe und Pädiatrie), so wie es der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR) in seinen Empfehlungen zur Musterweiterbildungsordnung für Pflegeberufe bereits 2020 vorgeschlagen hatte (vgl. DBR 2020).

Die bisherigen Anpassungen der Weiterbildungsverordnungen der Bundesländer zeigen hauptsächlich formale Angleichungen an aktuell gültiges Recht (z.B. Anpassung an geänderte Berufsbezeichnungen). Inhaltlich-strukturell lassen sich Ergänzungen im Hinblick auf die Erweiterung der Zugangsbedingungen (Öffnung für unterschiedliche Berufsgruppen) oder digitales Lernen finden. Größere Novellierungen umfassten daneben die Ausrichtung auf Module und Kompetenzformulierungen sowie die Ergänzung um neue Fachweiterbildungen.

Aus Perspektive des DBfK fehlt neben dem grundsätzlichen Erfordernis einer Abstimmung zwischen den Bundesländern im Sinne der Einheitlichkeit eine vertiefte Auseinandersetzung und Begründung zu den Arbeitsmarkt- und Weiterbildungsbedarfen im Anschluss an die generalistische Erstausbildung, die ggf. auch ein gänzlich neues Ordnungsmuster von Weiterbildungen bedingt. Hierfür sollten Weiterqualifizierungsbedarfe mittels einer Berufsfeldanalyse systematisch und wissenschaftlich begleitet erhoben werden. Darin einfließen könnten aktuelle Forschungsergebnisse, z.B. aus den Projekten zur „Bildungsarchitektur der Pflegeberufe in Deutschland“ (BAPID).

Um dem heterogenen, kaum standardisierten und wenig durchlässigen Weiterbildungssystem in Deutschland entgegenzuwirken, sollten sich pflegeberufliche Weiterbildungen generell orientieren an:

- den Vorbehaltsaufgaben (§ 4 PflBG),
- dem zugrundeliegenden Wissenschafts-, Situations- und Persönlichkeitsprinzip,
- dem Prinzip der Generalistik,
- der Neugestaltung kompetenzorientierter Inhalte,
- der rechtlichen Strukturierung in selbstständiges, eigenständiges und interdisziplinäres Handeln, und
- der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit. (DBR 2020: 10)

**Fazit:** Weiterbildungsvorgaben resultieren aus der Prämisse des lebenslangen Lernens, den sich wandelnden Anforderungen im Pflegebereich und aus der Konstruktion der Erstausbildungen. Für ein modernes, durchlässiges und transparentes Weiterbildungssystem braucht es einen bundeseinheitlichen Rahmen, ähnlich der empfehlenden Rahmenpläne für die Ausbildung nach Pflegeberufegesetz, und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Arbeitsmarktbedarfen.

---

#### Quellen

- BAPID-Projekte, Bildungsarchitektur der Pflegeberufe in Deutschland – eine Bildungskonzepterstellung; – Berufsprofile und Berufsbilder. Für Informationen [hier klicken](#) (14.4.2025).
- BIBB, Bundesinstitut für Berufsbildung (2022): Qualifizierungsanforderungen von Weiterbildungen (QUAWE). Status quo der Heterogenität des Feldes. Bonn. [Hier klicken](#) (14.4.2025).
- BMFSFJ, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Ausbildungsinitiative Pflege (2019-2023). Zweiter Bericht. Berlin. [Hier klicken](#) (14.4.2025).
- DBfK Nordwest, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V. (2023): Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V. zur Abfrage „Neuausrichtungen der Weiterbildung in der Pflege im Land Bremen“. [Hier klicken](#) (14.4.2025).
- DPR, Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe (2020): Empfehlungen zur Musterweiterbildungsordnung für Pflegeberufe (MWBO PflB). Strategien für die pflegeberufliche Weiterbildung. Berlin. [Hier klicken](#) (14.4.2025).

## Aktueller Stand (14.04.2025) zu den staatlich geregelten Fachweiterbildungen für Pflegefachpersonen in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg

Bundesland	Bezeichnung der Verordnung	Staatlich regulierte Weiterbildungen	Bemerkungen
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 24.10.2023, zuletzt aktualisiert am 20.02.2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachweiterbildung in der Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie</li> <li>- Fachweiterbildung in der pädiatrischen Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie</li> <li>- Fachweiterbildung für Psychische Gesundheit</li> <li>- Fachweiterbildung Pflege im Operationsdienst</li> <li>- Fachweiterbildung in der Hygiene und Infektionsprävention</li> <li>- (empfehlende Richtlinie für die Weiterbildung zur Praxisanleitung → keine Kammerzuständigkeit)</li> </ul>	Inkrafttreten der ersten Kammer-Weiterbildungsordnung am 01.01.2024, laufende Aktualisierungen; neue Weiterbildungen sind in der Entwicklung

<b>Niedersachsen</b>	<p>Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen (GfbWBV) vom 18.03.2002, zuletzt geändert am 24.11.2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege</li> <li>- Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung</li> <li>- Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familiengesundheitspflege</li> <li>- Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege</li> <li>- Fachkraft für onkologische Pflege</li> <li>- Fachkraft für psychiatrische Pflege</li> <li>- Fachkraft für operative und endoskopische Pflege</li> <li>- Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege</li> <li>- Fachkraft für pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege</li> </ul>	<p>2019: Reglementierung der Weiterbildungen an die Pflegekammer übertragen; Auftrag: Berufsfeldanalyse mit Modernisierung aller Weiterbildungsmodule, Erlass einer Übergangs-Weiterbildungsordnung; ab 2021: Rückübernahme der Zuständigkeit an das Ministerium nach Auflösung der Pflegekammer und Begleitung der Studie</p> <p>01/2025: Vorstellung der Ergebnisse einer Berufsfeldanalyse zu den bestehenden Fachweiterbildungen in Niedersachsen durch die Hochschule Osnabrück und Ausblick auf Gesetzgebungsverfahren für die Novellierung der Weiterbildungsordnung durch das Sozialministerium (unter Vorbehalt für 2026 angekündigt); wesentliche Elemente: Modularisierung, Leistungsbescheinigung in ECTS, Kompetenzorientierung, Abbildung von Selbststudienzeiten, arbeitsverbundenes Lernen, Praxisanleitung und -begleitung, spiralförmiges und exemplarisches Lernen; Berufsfeldanalyse hat bestehende Weiterbildungen in den Blick genommen, nicht den Marktbedarf analysiert; damit bleiben Weiterqualifizierungen im Sinne fachlicher Spezialisierung im Anschluss an die generalistische Ausbildung weiterhin in der Verantwortung der Träger/Bildungsinstitute ohne staatl. Regulierung</p>
----------------------	--	---	---

<b>Schleswig-Holstein</b>	Einzelne Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften aus 2015/ 2018 – keine Befassung nach Inkrafttreten des PfIBG		2020: Entwurf einer Rahmenordnung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein für die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachpersonen
<b>Bremen</b>	Bremisches Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (Brem-GfWBVG) vom 13.11.2024;  Bremische Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte (BremP-fWBVO) vom 12.11.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflegefachperson für Intensivpflege und Anästhesie</li> <li>- Pflegefachperson für Onkologie</li> <li>- Pflegefachperson für den Operationsdienst</li> <li>- Pflegefachperson für Psychiatrie</li> <li>- Pflegefachperson für Leitungsaufgaben in der Pflege</li> <li>- Pflegefachperson für Gerontologie und Gerontopsychiatrie</li> <li>- Pflegefachperson für pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie</li> <li>- Pflegefachperson für Hygiene und Infektionsprävention</li> <li>- Pflegefachperson für komplementäre Pflege</li> <li>- Pflegefachperson für Notfallpflege</li> <li>- Pflegefachperson für Geriatrie</li> <li>- Pflegefachperson für Neurologie</li> </ul>	2019: Anpassung an neue Berufsbezeichnungen und der Praxisanleitenden-Qualifizierung an neue Stundenzahlen gemäß PfIBG;  Ende 2024: umfassende Novellierung des Weiterbildungsgesetzes und der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung (Anpassung an generalistische Erstausbildung, Anpassung Module an Kompetenzorientierung, digitales und selbstgesteuertes Lernen, Aufnahme neuer Fachweiterbildungen, deutlichere berufspädagogische Ausrichtung der Qualifikation Praxisanleitung)

<p><b>Hamburg</b></p>	<p>Einzelne Fortbildungs- und Prüfungsverordnungen für nebenstehende Weiterbildungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachpflegekraft in der gerontopsychiatrischen Pflege</li> <li>- Krankenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger für Hygiene</li> <li>- Fachgesundheits- und Kranken-/Kinderkrankenpfleger/in, Pflegefachmann/-frau für Intensivpflege</li> <li>- Fachgesundheits- und Kranken-/Kinderkranken-/Altenpfleger/in, Pflegefachmann/-frau für Onkologische Pflege</li> <li>- Fachkrankenschwester/-pfleger, Fachkinderkrankenschwester/-pfleger im Operationsdienst</li> <li>- Fachkraft für Notfallpflege</li> <li>- Fachkraft für psychiatrische Pflege</li> <li>- Leitung in Einrichtungen, Diensten und Krankenhäusern</li> </ul>	<p>Keine umfassende Novellierung, sondern regelmäßige Anpassungen; alte Fortbildungsordnungen noch ohne Modularisierung und Kompetenzorientierung;</p> <p>Einige Aktualisierungen befinden sich im laufenden Verfahren, z.B. hinsichtlich Zugangsvoraussetzungen oder Abschlussbezeichnung</p>
-----------------------	--	---	--